

Presseerklärung Nr. 19

Berlin, 25.09.2026

Erfolg der BRAK in Sachen Sammelanderkonten

BRAK erreicht erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses bis Ende 2027

Die **intensiven** Bemühungen der BRAK haben sich ein weiteres Mal bezahlt gemacht.

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAuStG) müssten Banken eigentlich anwaltliche Sammelanderkonten als meldepflichtig behandeln, d. h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Bisher galt hier jedoch ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der jährlich verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Danach sollte das BZSt nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten.

Um eine dauerhafte Ausnahme nach dem FKAuStG zu erlangen, muss Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllen, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen. Die BRAK-Hauptversammlung hatte daher vor einem Jahr beschlossen, dass die BRAK ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet.

Dieses soll eine dauerhafte Lösung zum Erhalt der Sammelanderkonten darstellen. Nach dem Konzept sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von einem elektronischen System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt.

Die BRAK wird sich weiter um die rechtliche und technische Umsetzung des Konzepts kümmern, damit auch ein dauerhafter Erhalt der anwaltlichen Sammelanderkonten gewährleistet wird und steht dazu weiterhin in engem Austausch mit dem BMJV und dem BMF.

Dabei sollen auch die geldwäscherechtlichen Voraussetzungen nach dem EU-Geldwäschepaket berücksichtigt werden.

[Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK](#), ist mit diesem Zwischenergebnis sehr zufrieden: „*Die Mühe und die unzähligen Gespräche haben sich bezahlt gemacht. Anwältinnen und Anwälte können bezüglich ihrer Sammelanderkonten zumindest bis Ende 2027 weiter durchatmen. Wir werden uns weiter intensiv in dieser Sache einsetzen.*“

Weiterführende Links:

[Presseerklärung 13/2025](#)

Hinweis:

Die Hintergründe der Sammelanderkonten-Problematik erläutern [Holling/Bluhm/von Seltmann, BRAK-Magazin 5/2025, 8 ff.](#) Sie beantworten auch die wichtigsten Fragen, die sich beim Umgang mit Fremdgeldern stellen können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen:

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich,
(Geschäftsführerin/Pressesprecherin)

Tel. 030.28 49 39 - 82
Mail beyrich@brak.de

Cornelia Kaschel-Blumenthal (Referentin)

Tel. 030.28 49 39 -19
Mail kaschel@brak.de